

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024 und öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2024**

I. Nachstehend wird gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Haiterbach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden (GemO) hat der Gemeinderat am **21.02.2024** folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2024** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen
 - 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 16.377.100,00 €
 - 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von - 16.947.436,00 €
 - 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von -570.336,00 €
 - 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0,00 €
 - 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0,00 €
 - 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0,00 €
 - 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von -570.336,00 €

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen
 - 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 16.377.100,00 €
 - 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von - 16.081.136,00 €
 - 2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 295.964,00 €
 - 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 4.206.000,00 €
 - 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von - 5.468.200,00 €
 - 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von - 1.262.200,00 €
 - 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von - 966.236,00 €
 - 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 1.000.000,00 €
 - 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von - 656.300,00 €
 - 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von 343.700,00 €
 - 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von -622.536,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.000.000,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 1.770.000,00 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Haiterbach, den **21.02.2024**

gez. Hölzlberger, Bürgermeister

II. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2024 - Eigenbetrieb "Städtische Wasserversorgung"

Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach hat am **21.02.2024** folgenden **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024** beschlossen:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Haiterbach für das Wirtschaftsjahr 2024 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit	
- Erträgen von	955.000 €
- Aufwendungen von	-799.800 €
- Jahresergebnis	155.200 €
2. im Liquiditätsplan mit	
a) laufende Geschäftstätigkeit	
- Einzahlungen	910.000 €
- Auszahlungen	-545.400 €
- Zahlungsmittelüberschuss	364.600 €
b) Investitionstätigkeit	
- Einzahlungen	0,00 €
- Auszahlungen	-1.550.500 €
- Finanzierungsmittelbedarf	-1.550.500 €
c) Finanzierungsmittelbedarf	
Saldo a) und b)	-1.185.900 €
d) Finanzierungstätigkeit	
- Einzahlungen	1.318.500 €
- Auszahlungen	-104.400 €
- Finanzierungsmittelüberschuss	1.214.100 €
e) Änderung des Finanzierungsmittelbestands	28.200 €
3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	500.000 €
4. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen von	0 €
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.000.000 €

Haiterbach, den **21. Februar 2024**

gez. Hölzlberger, Bürgermeister

III. Mit Erlass vom 05. März 2024, Az. KR6-902.4, hat das Landratsamt Calw (Rechtsaufsichtsbehörde) mitgeteilt: Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Städtische Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 sowie des Wirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebs gemäß § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bzw. §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG bestätigt.

Folgende Genehmigungen werden erteilt:

Städtischer Haushalt

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.000.000 € wird nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
2. Der in voller Höhe genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.770.000 € wird nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Eigenbetrieb „Städtische Wasserversorgung“

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 € wird nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.000.000 € wird genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile sind sowohl in der Haushaltssatzung als auch im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

IV. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan einschl. Wirtschaftsplan für

den Eigenbetrieb "Städtische Wasserversorgung" in der Zeit vom Montag, dem 18. März 2024 bis einschließlich Dienstag, dem 26. März 2024 im Rathaus Haiterbach, Marktplatz 1 öffentlich zur Einsichtnahme durch Einwohner und Abgabepflichtige aufliegt.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Kerstin Brenner